

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner, Kurzbauer, Icha, Anzenberger, Krenn, Buchinger, Stangl, Böhm, Rozum, Schwarzböck

gemäß § 29 LGO 1979 im Zusammenhang mit der Vorlage der Landesregierung betreffend Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems; LT-188/V-11/2

über die Erlassung eines Gesetzes über den Betrieb des Marchfeldkanalsystems (NÖ Marchfeldkanalgesetz)

Aufgrund der zwischen dem Land Niederösterreich und dem Bund geführten Gespräche über die gemeinsame Verwirklichung des in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich gemäß Art.15a B-VG festgelegten Projektes eines Marchfeldkanalsystems wurde nunmehr ein Syndikatsvertrag abgeschlossen. Gemäß Punkt 12 dieses Vertrages, der unter der Landtagszahl 188/V-11/2 dem Landtag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt wurde, verpflichtet sich das Land Niederösterreich bis 1. Jänner 1986 eine Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal einzurichten, sofern bis dahin eine für die Einhebung von Interessentenbeiträgen erforder-

liche bundesgesetzliche Regelung geschaffen wird. Diese Betriebsgesellschaft hat nach dem Syndikatsvertrag als Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die Interessenten zur Deckung der Betriebskosten heranzuziehen. Der Bund verpflichtet sich, ab 1986 einen jährlichen Beitrag von 7,5 Millionen Schilling an die Betriebsgesellschaft zu leisten. Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils vier Jahren vom Kuratorium (Aufsichtsrat) der Betriebsgesellschaft zu bestellen sind, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag des Landes Niederösterreich und eines auf Vorschlag des Bundes. Das vom Land Niederösterreich entsandte Mitglied hat das Dirimierungsrecht. Zur Kontrolle der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft ist ein Kuratorium (Aufsichtsrat) zu berufen, dem mindestens zwei vom Bund bestellte Mitglieder anzugehören haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den Vereinbarungen dieses Vertrages über die landesgesetzliche Festlegung einer Betriebsgesellschaft für das Projekt Marchfeldkanal Rechnung.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner u.a. beiliegende Gesetzentwurf über die Erlassung eines Gesetzes über den Betrieb des Marchfeldkanalsystems (NÖ Marchfeldkanalgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

31. Oktober 1985